

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Gesetz zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen

Punkt der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

A

1. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
dem Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes
zuzustimmen.

B

2. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz
ferner folgende EntschlieÙung zu fassen:

Der Bundesrat hält es für erforderlich, daß entsprechend der Handhabung bei den Parteien den Finanzämtern jeweils rechtzeitig vor der Einkommen- und Körperschaftsteuerveranlagung ein Verzeichnis der für den Veranlagungszeitraum zum Abzug berechtigten unabhängigen Wählervereinigungen zur Verfügung gestellt wird.

Die Finanzämter wären im einzelnen Besteuerungsfall häufig

kaum oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in der Lage festzustellen, ob ein Verein die Voraussetzungen des steuerwirksamen Spenden- und Beitragsabzugs erfüllt. Da die Zahl der einschlägigen Vereine zudem sehr groß sein dürfte, kann die ordnungsgemäße Besteuerung nur gewährleistet werden, wenn den Finanzämtern rechtzeitig ein Verzeichnis aller berechtigten Vereine zur Verfügung gestellt wird. Dies sollte im Verwaltungswege möglichst einheitlich für das Bundesgebiet geschehen.